

# NEWSLETTER

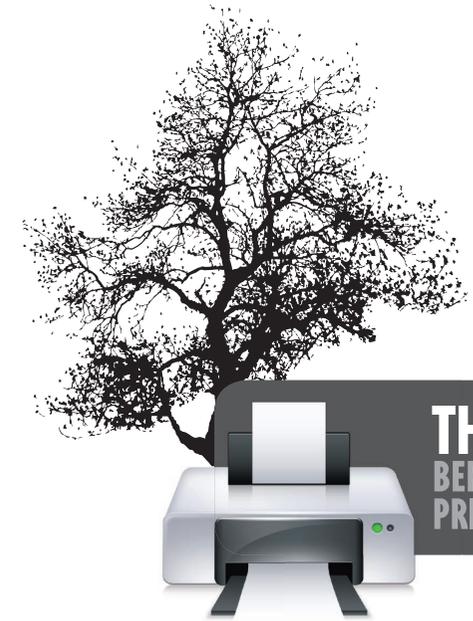
VONBREDOW VALENTIN / II.2013, VOM 8. MAI 2013

**ENERGIERECHT** DAS OLG DÜSSELDORF VERTRITT DEN „WEITEN“ ANLAGENBEGRIFF

**WINDENERGIE** OVG SCHLESWIG: GEMEINDEN DÜRFEN NICHT DURCH BAUPLANUNGSRECHTLICHE MASSNAHMEN FLÄCHEN FÜR BÜRGERWINDPARKS SICHERN

**BIOGAS** RÜCKZAHLUNG DER EEG-VERGÜTUNG BEI SATELLITEN-BHKW?

**PHOTOVOLTAIK** HINWEISVERFAHREN ZUM VERSETZEN VON PV-ANLAGEN



**THINK  
BEFORE YOU  
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

die Strompreisbremse ist erst mal vom Tisch – bis zur Bundestagswahl wird es nun wohl vorerst keine Änderungen des EEG mehr geben. Eine Phase vergleichsweise stabiler rechtlicher Verhältnisse also – für die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten leider allzu knapp bemessen. Es spricht für die Branche, dass sie sich hiervon nicht entmutigen lässt und die Energiewende vielerorts weiter vorangetrieben wird.

Bald heißt es dann allerdings: Warten auf die Entwicklungen nach der Bundestagswahl. Alle politischen Parteien haben angekündigt, dann eine grundlegende Reform des EEG in Angriff nehmen zu wollen. Wie diese aussehen wird, steht in den Sternen und hängt stark von den dann herrschenden Mehrheiten ab. Es bleibt spannend.

Damit Sie auch weiterhin mit den rechtlichen Entwicklungen Schritt halten können, möchten wir Sie mit unserem Newsletter regelmäßig über aktuelle Entwicklungen rund um das Recht der Erneuerbaren Energien informieren. Zeitnah finden Sie entsprechende Meldungen auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“.

Daneben möchten wir die Chance nutzen, Sie in der Rubrik „In eigener Sache“ über die Weiterentwicklung unserer Anwaltskanzlei auf dem Laufenden zu halten. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und neue Erkenntnisse.

Ihre Anwälte der Kanzlei von Bredow Valentin

Newsletter / Vonbredow Valentin /  
II.2013, vom 8. Mai 2013

# INHALT

## 2 In eigener Sache

### 3 ENERGIERECHT - ALLGEMEIN

- Auch das OLG Düsseldorf vertritt den „weiten“ Anlagenbegriff
- Votum der Clearingstelle EEG zur Kostentragung beim Netzanschluss
- Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen ist nichtig
- Neue Möglichkeiten im Wärme-Contracting
- Geplante Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes und der Energieeinsparungsverordnung – „EnEV 2014“

### 5 WINDENERGIE

- OVG Schleswig: Gemeinden dürfen nicht durch bauplanungsrechtliche Maßnahmen Flächen für Bürgerwindparks sichern

### 5 BIOGAS

- BGH bezieht Position zur „kombinierten Einspeisung“ beim Gasnetzanschluss
- Votum der Clearingstelle EEG zur Inbetriebnahme von Biomethan-BHKW
- Hinweisverfahren zum NawaRo-Bonus
- Rückzahlung der EEG-Vergütung bei genehmigungswidrigem Betrieb eines Satelliten-BHKW?

### 7 PHOTOVOLTAIK

- Neue Vergütungssätze für PV-Anlagen für die Monate Mai, Juni und Juli 2013
- Hinweisverfahren zum Versetzen von PV-Anlagen

### 8 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

# IN EIGENER SACHE

## In eigener Sache gibt es wieder einige Neuigkeiten zu berichten:

In den letzten Wochen konnten wir uns personell in allen Bereichen weiter verstärken und unsere ausgeschriebenen Stellen besetzen. Bis zur Jahresmitte werden eine weitere Rechtsanwältin und eine weitere Sekretariatsmitarbeiterin zu uns stoßen. Zwei juristische Mitarbeiterinnen mit erstem Staatsexamen haben zudem bereits ihre Tätigkeit in unserer Kanzlei aufgenommen. Mehr zu unseren neuen Mitarbeiterinnen finden Sie in Kürze in den Rubriken „Aktuelles“ und „Team“ auf unserer Website. Mit den personellen Verstärkungen wird erneut eine Erweiterung unseres Beratungsspektrums auf unserem Weg zu einer Rundum-Service-Kanzlei für Unternehmen der Erneuerbare-Energien-Branche einhergehen. Die neuen Beratungsfelder finden Sie bis zur Jahresmitte unter der Rubrik „Beratung“ auf unserer Website.

Aktuell liegt ein Schwerpunkt unserer Beratungstätigkeit in der Begleitung von Verfahren zur Veräußerung von EEG-Anlagen und zum gebündelten Einstieg einer Vielzahl von Biogasanlagenbetreibern in die Direktvermarktung. Intensiv befassen wir uns zudem mit Fragen rund um die Direktlieferung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie mit Windenergieprojekten, Energiesteuern und dem Biomethanhandel.

Und zu guter Letzt: Hartwig von Bredow konnte kürzlich seine mündliche Prüfung zum Dr. iur. erfolgreich absolvieren und wird in den kommenden Wochen die Erlaubnis zur Führung des Dokortitels erlangen. Die Veröffentlichung der Dissertation wird voraussichtlich mit dem Titel „Energieeffizienz als Rechts- und Steuerungsproblem – Unter besonderer Berücksichtigung der erneuerbaren Energien“ noch in diesem Sommer im Metropolis-Verlag erfolgen. Hartwig von Bredow hat seit Ende 2008 als Mitglied der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik bei Herrn Prof. Dr. Felix Ekardt promoviert.

Dr. Florian Valentin und Hartwig von Bredow

# ENERGIERECHT - ALLGEMEIN

## Auch das OLG Düsseldorf vertritt den „weiten“ Anlagenbegriff

Nach dem OLG Brandenburg ([Urteil vom 16. September 2010, Az. 12 U 79/10 – zu Biogas-BHKW](#)) und dem OLG Stuttgart ([Urteil vom 25. Mai 2012, Az. 3 U 193/11 – zu Wasserkraftanlagen](#)) hat sich auch das OLG Düsseldorf dem sogenannten „weiten“ Anlagenbegriff angeschlossen ([Urteil vom 5. Dezember 2012 \(Az. VI-2 U \(Kart\) 7/12\)](#)).

Das OLG Düsseldorf erteilt damit dem Anlagenbegriff der Clearingstelle EEG eine Absage.

In den Entscheidungsgründen nimmt das Gericht insbesondere auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) Bezug. In einem Urteil vom 21. Mai 2008 (Az. VIII ZR 308/07) vertrat der BGH bereits zum EEG 2004 den weiten Anlagenbegriff. Das Oberlandesgericht erläutert in seinem Urteil, dass es keinen Anlass gebe, in Bezug auf das EEG 2009 von der damaligen Rechtsprechung des BGH abzuweichen.

### Fazit

Der Anlagenbegriff entscheidet darüber, ob mehrere BHKW am selben Standort zusammengefasst werden. Ferner ist Folge des Anlagenbegriffs, ob auf neue BHKW, die im Rahmen einer Erweiterung zu bestehenden BHKW hinzugebaut werden, das EEG 2012 Anwendung findet. Die Auswirkungen auf die EEG-Vergütung sind zwar im Einzelfall unterschiedlich, jedoch in vielen Fällen entscheidend für die Wirtschaftlichkeit der Anlagenerweiterung.

Inzwischen haben sich drei Oberlandesgerichte für den „weiten“ Anlagenbegriff und gegen den Anlagenbegriff der Clearingstelle EEG entschieden. Abschließende Rechtssicherheit wird dennoch erst ein Urteil des BGH bringen.

Eine ausführlichere Erläuterung und Bewertung des BGH-Beschlusses finden Sie auf [unserer Website](#).

**Ansprechpartner: Hartwig von Bredow**

## Votum der Clearingstelle EEG zur Kostentragung beim Netzanschluss

In ihrem Votum Nr. 2008/33 vom 6. Dezember 2012 – erst kürzlich veröffentlicht – hat sich die Clearingstelle EEG mit der Verteilung der Kosten beim Netzanschluss von EEG-Anlagen befasst. Wenngleich das Votum zum EEG 2004 erging, enthält es Wertungen, die auch auf das aktuelle EEG übertragbar sind.

Die Clearingstelle EEG nahm in dem Votum dazu Stellung, welche Kosten des Netzanschlusses als „notwendig“ anzusehen sind – nur diese hat der Anlagenbetreiber zu tragen. „Notwendig“ sind die Kosten für den Netzanschluss vorbehaltlich konkreter technischer Vorgaben nach § 6 EEG jeweils nur, soweit die jeweilige Maßnahme

1. die Sicherheit des Netzes und die technische Sicherheit gewährleistet,
2. nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist oder
3. im Einzelfall den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers entspricht.

### Technische Sicherheit vs. Versorgungssicherheit

Laut Clearingstelle EEG sind dabei die Begriffe „Sicherheit des Netzes“ und „technische Sicherheit“ nicht gleichzusetzen mit „Versorgungssicherheit“ oder „Zuverlässigkeit der Energieversorgung“. Vielmehr bedeuten „Sicherheit des Netzes“ und die „technische Sicherheit“, dass mit dem Betrieb von EEG-Anlagen keine unvermeidbaren Gefahren für Personen, Tiere oder Sachen einhergehen dürfen. Für die Eingrenzung solcher Gefahren und der damit verbundenen Kosten ist der Anlagenbetreiber zuständig.

Demgegenüber fallen die Versorgungssicherheit und die Versorgungszuverlässigkeit in den originären Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers. Die Kosten für über die Gewährleistung der technischen Sicherheit hinausgehende Funktionen hat der Netzbetreiber zu tragen. Dies betrifft insbesondere für den Netzbetrieb sinnvolle, jedoch zum Personen- und Sachschutz nicht notwendige Komponenten. Kosten sind ferner dann notwendig, wenn die jeweilige Maßnahme aufgrund anerkannter Regeln der Technik, z.B. des VDE oder des DVGW, erfolgt. Von den Richtlinien der Verbände oder anderen anerkannten Regeln der Technik abweichende oder über diese hinausgehende technische Richtlinien einzelner Netzbetreiber können nach der Clearingstelle EEG hingegen nicht als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen werden. Die jeweilige Maßnahme muss dann im Einzelfall notwendig sein. Die Notwendigkeit hat der Netzbetreiber zu begründen. Der bloße Verweis auf eine allgemein formulierte Richtlinie des Netzbetreibers ist jedenfalls nicht ausreichend.

### Fazit

Kostenträchtige technische Anforderungen von Netzbetreibern sollten in jedem Einzelfall geprüft werden. Es kann sich durchaus lohnen, sich gegen vom Netzbetreiber aufgestellte kostenintensive technische Anforderungen zur Wehr zu setzen.

Das ganze Votum der Clearingstelle EEG finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartnerin: Sabine Czech**

## Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen ist wichtig

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten wichtig ist. Auch die EU-Kommission ist mit dieser Frage befasst. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat bereits reagiert und einen Entwurf für eine Gesetzesänderung vorgelegt.

Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf war die Rechtmäßigkeit der in § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vorgesehene Befreiung von den Netzentgelten für Unternehmen, deren Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von 7.000 Stunden und einen Verbrauch von 10 GWh übersteigt. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Befreiung hat der dritte Kartellsenat des OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 6. März 2013 nun verneint. Der – relativ neue – Befreiungstatbestand sei zum einen schon formal nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Zum anderen stünden einer vollständigen Befreiung einzelner Unternehmen von den Netzentgelten das allgemeine Gebot der Gleichbehandlung und europarechtliche Gründe entgegen. Ebenfalls am 6. März 2013 hat die EU-Kommission ein Beihilfverfahren zu § 19 Absatz 2 StromNEV eingeleitet. Bereits am 7. März 2013 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) einen Entwurf zur Neuregelung der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung vorgelegt, der unter anderem anstelle einer vollständigen Befreiung ein gestaffeltes Netzentgelt für stromintensive Netznutzer vorsieht.

Eine ausführlichere Besprechung und Bewertung der Entscheidung des OLG Düsseldorf sowie der dahinterstehenden Frage um eine angemessene Verteilung der Kosten der Energiewende auf alle Verbraucher finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz**

## Neue Möglichkeiten im Wärme-Contracting

Das am 18. März 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Mietrechtsänderungsgesetz eröffnet neue Chancen für das Wärme-Contracting. Das Gesetz im Wortlaut finden Sie [hier](#).

Durch die Einfügung eines neuen § 556c in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) wird erstmals die Umlagefähigkeit der Kosten der gewerblichen Wärmelieferung auf den Mieter gesetzlich geregelt. Voraussetzung für die Umlagefähigkeit ist nach der neuen Bestimmung, dass

1. die Wärme mit verbesserter Effizienz entweder aus einer vom Wärmelieferanten errichteten neuen Anlage oder aus einem Wärmenetz geliefert wird und
2. die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen.

Weitere Details, auch im Hinblick auf die Gestaltung der Wärmelieferverträge, wird die Bundesregierung in einer Wärmelieferverordnung (WärmelV) regeln. Den Referentenentwurf dieser Verordnung aus dem Bundesministerium für Justiz finden Sie [hier](#).

Der neue § 556 c BGB tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt soll auch die Wärmelieferverordnung in Kraft gesetzt werden.

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin**

## Geplante Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes und der Energieeinsparungsverordnung – „EnEV 2014“

Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) sowie der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) ist ins Stocken geraten. In den Beratungen der zuständigen Ausschüsse des Bundestages am 20. März 2013 und einer Sachverständigenanhörung am 17. April 2013 sahen sich die Pläne der Regierung erheblicher Kritik ausgesetzt. Insbesondere wurden Zweifel bezüglich des bürokratischen Aufwands und der Praktikabilität der Stichprobenregelungen deutlich. Die geplanten Änderungen seien zudem kaum ausreichend, um den wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen des Energieverbrauchs in Gebäuden gerecht zu werden und den Energieeffizienzzielen tatsächlich näher zu kommen. Der Bauausschuss des Bundestages hat eine für den 24. April 2013 geplante abschließende Beratung der Energieeinsparnovelle kurzfristig abgesetzt. Der weitere Verlauf des Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahrens bleibt daher abzuwarten. Nach den Plänen der Bundesregierung soll es vor den Bundestagswahlen im September abgeschlossen werden.

### Hintergrund

Ziel der europäischen Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) ist eine Senkung des Energieverbrauchs in Gebäuden zur Steigerung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten um 20 % bis 2020.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie hat das Bundeskabinett am 6. Februar 2013 eine Novellierung von EnEG und EnEV beschlossen. Als wesentliche Neuerung sollen Neubauten ab dem Jahr 2021 als „Niedrigstenergiegebäude“ errichtet werden müssen. Hierunter versteht man Gebäude, deren Energiebedarf bei fast Null liegt, vergleichbar mit dem „Passivhaus“ oder dem „Null-Energiehaus“. Benötigte Energie soll vorwiegend aus erneuerbaren Quellen bezogen werden. Neubauten von Behörden sollen diese Anforderungen bereits ab 2019 erfüllen.

Des Weiteren sind eine Ausdehnung der Inspektionsbefugnisse für Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden (§ 3 Abs.2 EnEG) sowie neue Vorgaben zum Energieausweis (§ 5a EnEG) vorgesehen. So soll die Aushangpflicht auch auf bestimmte kleinere Gebäude mit starkem Publikumsverkehr ausgeweitet werden. Beim Verkauf und bei der Vermietung einer Immobilie werden die Angaben aus dem Energieausweis zu nennen sein.

Schließlich sind die Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage vorgesehen.

**Ansprechpartner: Hartwig von Bredow**

# WINDENERGIE

## OVG Schleswig: Gemeinden dürfen nicht durch bauplanungsrechtliche Maßnahmen Flächen für Bürgerwindparks sichern

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig hat am 4. April 2013 entschieden, dass der Erlass einer Veränderungssperre sich nicht damit rechtfertigen lässt, dass auf der entsprechenden Fläche ein Bürgerwindpark entstehen soll.

Hintergrund des Verfahrens war die Klage eines Investors, der seinerseits auf der betreffenden Fläche im Gemeindegebiet der Gemeinde Oldenswort, Schleswig Holstein, zwei Windenergieanlagen errichten wollte. Die benötigte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde ihm unter Berufung auf eine von der Gemeinde erlassene Veränderungssperre versagt.

Die Veränderungssperre war erlassen worden, um die betreffenden Flächen für die Errichtung eines Bürgerwindparks zu sichern. Dies wollte die Gemeinde in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan festlegen. Ziel der Gemeinde war es, so den ortsansässigen Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich an der Windenergienutzung vor Ort zu beteiligen.

Hierbei handelt es sich aber nach dem OVG Schleswig nicht um ein planungsrechtlich zulässiges Ziel, welches in einem Bebauungsplan ausgewiesen werden kann. Zulässig seien nur Ziele mit bodenrechtlicher Relevanz. Der Beschränkung potentieller Betreiber eines Windparks auf einen bestimmten Personenkreis komme eine solche bodenrechtliche Relevanz nicht zu. In der Folge sei auch die Veränderungssperre unwirksam.

Eine Gemeinde kann demnach nicht mit Mitteln des Bauplanungsrechts bestimmte Flächen sichern, um auf diesen später Bürgerenergieprojekte durchzuführen.

Eine Begründung des Urteils ist bislang noch nicht veröffentlicht. Eine Pressemitteilung der OVG Schleswig zum Urteil finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz**

# BIOGAS

## BGH zur „kombinierten Einspeisung“ beim Gasnetzanschluss

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 (Az. EnVR 8/12) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) im Rahmen einer kürzlich veröffentlichten Kostenentscheidung mit der sogenannten kombinierten Einspeisung beim Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen befasst. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist die abzweigende Verbindungsleitung, die zu dem vorgelagerten Netz führt, „jedenfalls wie“ eine kapazitätserweiternde Maßnahme anzusehen. Der Netzbetreiber ist deshalb verpflichtet, gegebenenfalls auch die kombinierte Einspeisung umzusetzen.

Bei der kombinierten Einspeisung wird nicht das gesamte Biomethan in das bestehende örtliche Verteilnetz eingespeist. Vielmehr wird ein Teil des Biomethans über eine weitere separate Leitung zu einem anderen Netz / Netzbereich transportiert. Diese weitere Leitung kann direkt in der Einspeisestation beginnen oder von der zum Ortsnetz führenden Verbindungsleitung abzweigen. Es ist rechtlich umstritten, ob es sich bei der kombinierten Einspeisung um einen nach der Gasnetzzugangsverordnung zulässigen Netzanschluss handelt und ob die zweite Leitung einen Teil des Netzanschlusses oder eine kapazitätserweiternde Maßnahme darstellt.

Die Frage, wie die kombinierte Einspeisung beim Gasnetzanschluss rechtlich zu bewerten ist, ist von hoher Praxisrelevanz. Der BGH hat klargestellt, dass die Netzbetreiber gegebenenfalls auch diese Lösung umsetzen müssen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da die kombinierte Einspeisung in vielen Fällen die gesamtwirtschaftlich günstigste und in einigen Fällen sogar die einzig mögliche Lösung darstellt. Eine ausführlichere Erläuterung und Bewertung des BGH-Beschlusses finden Sie auf [unserer Website](#). Der Beschluss im Wortlaut ist im [Internet](#) abrufbar.

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin**

## Votum der Clearingstelle EEG zur Inbetriebnahme von Biomethan-BHKW

Die Clearingstelle EEG hat am 8. April 2013 in einem Votumsverfahren entschieden, dass Biomethan-BHKW, die zwischen dem 1. August 2004 und dem 31. Dezember 2008 vom Betrieb mit fossilen Brennstoffen auf den Betrieb mit Biomethan umgestellt wurden, erst am Tag der Umstellung als „in-Betrieb-genommen“ im Sinne des EEG gelten und nicht am Tag der erstmaligen Inbetriebnahme. Anders sollen nach dem 31. Dezember 2008 umgestellte BHKW zu bewerten sein: Bei diesen soll es auf die erstmalige Inbetriebnahme ankommen, unabhängig davon, ob diese mit fossilen Brennstoffen oder Biomethan erfolgte.

Die Clearingstelle EEG begründet ihre Entscheidung im Wesentlichen mit dem Inbetriebnahmebegriff des im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Umstellung geltenden EEG 2004. Nach diesem ist Voraussetzung, dass die Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme „technisch betriebsbereit“ gewesen ist.

Diese Voraussetzung sieht die Clearingstelle EEG nur dann erfüllt, wenn in der Anlage tatsächlich Erneuerbare Energien eingesetzt werden. Wie die Clearingstelle EEG unabhängig vom entschiedenen Fall zusätzlich ausführt, soll für nach dem 31. Dezember 2008 und somit unter Geltung des EEG 2009 oder 2012 umgestellte BHKW aber etwas anderes gelten. Bei diesen soll es – aufgrund eines geänderten Inbetriebnahmebegriffs – unabhängig vom eingesetzten Brennstoff auf die erstmalige Inbetriebnahme ankommen.

Das Votum der Clearingstelle EEG überrascht, da es der üblichen Wertung in der Branche widerspricht. Die Begründung des Votums lässt aus rechtlicher Sicht auch durchaus Fragen offen. Es bleibt somit abzuwarten, ob sich die Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG in diesem Punkt tatsächlich durchsetzen kann.

Für Betreiber von BHKW, welche vor dem Inkrafttreten des EEG 2004 erstmalig mit fossilen Brennstoffen in Betrieb genommen und vor dem 31. Dezember 2008 auf Biomethan umgestellt wurden, ist das Votum allerdings durchaus vorteilhaft, da eine höhere Vergütung erzielt werden kann (insbesondere wegen des Technologiebonus). Diese Gruppe dürfte aber sehr überschaubar sein und die praktischen Auswirkungen des Votums deshalb wohl eher gering bleiben.

Mehr zum Hintergrund des Verfahrens, zur Entscheidung der Clearingstelle EEG und eine ausführliche Bewertung finden Sie auf [unserer Website](#).

**Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz**

## Hinweisverfahren zum NawaRo-Bonus

Die Clearingstelle EEG führt ein Hinweisverfahren zu der Frage durch, ob vor dem 1. Januar 2007 in Betrieb genommenen Anlagen auch dann vollumfänglich ein Anspruch auf den NawaRo-Bonus zukommt, wenn im Rahmen der Zünd- und Stützfeuerung fossile Brennstoffe eingesetzt werden. Hintergrund ist, dass im Gegensatz zu neueren Anlagen in diesen Altanlagen zum Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung nicht nur ausschließlich Pflanzenölmethylester, sondern auch fossile Brennstoffe eingesetzt werden dürfen. Ob aber für den mittels fossiler Brennstoffe erzeugten Strom dann zusätzlich auch der NawaRo-Bonus geltend gemacht werden kann, möchte die Clearingstelle EEG nun klären.

Weitere Informationen und zu gegebener Zeit auch einen Hinweis auf den Ausgang des Verfahrens finden Sie auf [unserer Website](#).

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin**

## Rückzahlung der EEG-Vergütung bei genehmigungswidrigem Betrieb eines Satelliten-BHKW?

Am 9. April 2013 hat das OLG Oldenburg über die Rechtsbeschwerde eines Biogasanlagenbetreibers gegen die Rückzahlungspflicht eines Teils der Stromvergütung entschieden. Das OLG hat das Urteil mit der Begründung zur erneuten Verhandlung an das AG Meppen zurückverwiesen, dass die Vorinstanz nicht geprüft hat, ob der Landkreis Emsland dem Anlagenbetreiber mitgeteilt hat, dass eine Genehmigung des zweiten BHKW nicht erforderlich ist.

Der Kläger betreibt seit dem Jahr 2005 eine Biogasanlage. Das Gas verstromt er in einem BHKW am Standort der Biogasanlage. Laut Genehmigung durfte er jährlich bis zu 4,08 GWh Strom erzeugen und in das Stromnetz einspeisen. Im Jahr 2009 speiste er 3,9 GWh Strom ein. Über ein Satelliten-BHKW, welches eine mit dem Anlagenbetreiber verbundene Gesellschaft errichtete, wurden zusätzlich 1,86 GWh Strom in das Netz eingespeist. Das Satelliten-BHKW verstromt ebenfalls Gas aus der Biogasanlage des Klägers.

Der Landkreis vertrat die Auffassung, dass der von beiden BHKW produzierte Strom zusammenzurechnen ist und somit insgesamt rund 1,68 GWh zu viel Strom eingespeist und vergütet wurde. Die Einspeisebeschränkung diene dem Schutz des Außenbereichs vor hohen Immissionen durch Biogasanlagen. Dies werde durch die Verteilung der Stromlieferungen auf zwei BHKW umgangen. Der Landkreis ordnete den Verfall zugunsten der öffentlichen Hand an. Der Anlagenbetreiber sollte statt eines Bußgeldes die zu viel erlangte Einspeisevergütung in Höhe von 403.000 Euro im Sinne einer Gewinnabschöpfung herausgeben.

Das OLG hat das Urteil auf die Beschwerde des Anlagenbetreibers hin aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das AG zurückverwiesen. Zwar sei es richtig, dass die Stromerträge der zwei BHKW zusammen den genehmigten Stromertrag nicht überschreiten dürfen. Falls der Landkreis dem Anlagenbetreiber jedoch bestätigt hätte, dass eine Genehmigung des zweiten BHKW nicht erforderlich ist, sei dem Betroffenen möglicherweise kein Vorwurf wegen der Überschreitung der Einspeisemengen zu machen.

Außerdem war die Einspeisevergütung aus dem Satelliten-BHKW nicht dem Anlagenbetreiber, sondern der Betreibergesellschaft zugeflossen. Die Rückzahlung könne somit in jedem Fall nicht höher sein als der Betrag, den der Anlagenbetreiber für die Biogaslieferung von der Gesellschaft erhalten hat.

Dies muss nun in der erneuten Verhandlung vor dem Amtsgericht geklärt werden.

**Ansprechpartner: Hartwig von Bredow**

## Neue Vergütungssätze für PV-Anlagen für die Monate Mai, Juni und Juli 2013

Am 30. April 2013 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Vergütungssätze für neue PV-Anlagen bekannt gegeben. Für PV-Anlagen, die zwischen dem 1. Mai 2013 und dem 31. Juli 2013 in Betrieb genommen werden, sinkt die Vergütung jeweils zum Monatsersten um 1,8 Prozent.

### Im Einzelnen

1. Die Vergütung für PV-Anlagen nach § 32 Absatz 2 EEG 2012 beträgt demnach ab 1. Mai 2013

- bis 10 kWp: 15,63 ct/kWh
- bis 40 kWp: 14,83 ct/kWh
- bis 1 MWp: 13,23 ct/kWh
- bis 10 MWp: 10,82 ct/kWh (sowie für PV-Anlagen bis 10 MWp nach § 32 Absatz 1 EEG 2012).

2. Die Vergütung für PV-Anlagen nach § 32 Absatz 2 EEG 2012 beträgt demnach ab 1. Juni 2013

- bis 10 kWp: 15,35 ct/kWh
- bis 40 kWp: 14,56 ct/kWh
- bis 1 MWp: 12,99 ct/kWh
- bis 10 MWp: 10,63 ct/kWh (sowie für PV-Anlagen bis 10 MWp nach § 32 Absatz 1 EEG 2012).

3. Die Vergütung für PV-Anlagen nach § 32 Absatz 2 EEG 2012 beträgt demnach ab 1. Juli 2013

- bis 10 kWp: 15,07 ct/kWh
- bis 40 kWp: 14,30 ct/kWh
- bis 1 MWp: 12,75 ct/kWh
- bis 10 MWp: 10,44 ct/kWh (sowie für PV-Anlagen bis 10 MWp nach § 32 Absatz 1 EEG 2012).

### Hintergrund

Die Einspeisevergütung für neu in Betrieb genommene PV-Anlagen wird monatlich entsprechend der Zubauten angepasst. Gesetzlich vorgesehen ist eine monatliche Absenkung um 1,0 Prozent. Je nach Zubaurate kann die Absenkung höher oder niedriger ausfallen.

Der Zubaukorridor wurde zwar erneut überschritten, allerdings nicht mehr so deutlich wie bei den letzten Festsetzungen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Bundesnetzagentur](#).

**Ansprechpartnerin: Sabine Czech**

## Hinweisverfahren zum Versetzen von PV-Anlagen

Die Clearingstelle EEG hat am 31. Januar 2013 einen Hinweis zum Versetzen von PV-Anlagen gegeben. Dabei ist die Clearingstelle EEG zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Versetzung einer PV-Anlage grundsätzlich das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum, der ursprüngliche Vergütungszeitraum (20 Kalenderjahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr) sowie der ursprüngliche Vergütungssatz weitergelten. Unter bestimmten Voraussetzungen könne sich der Vergütungssatz jedoch ändern, etwa wenn eine Anlage von einem Dach auf eine Freifläche versetzt wird. Die Degressionsvorschriften sind nach Ansicht der Clearingstelle EEG in diesem Fall nicht erneut anzuwenden.

Der Hinweis betrifft ausschließlich Fälle, in denen die PV-Module nach Inkrafttreten des EEG 2009 versetzt worden sind bzw. werden. Dabei kann das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum der PV-Anlage auch vor dem 1. Januar 2009 liegen.

### Änderung der Vergütung

Eine Änderung der Vergütung ist nach Ansicht der Clearingstelle EEG nur unter der Voraussetzung möglich, dass der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltende Vergütungstatbestand in der im Zeitpunkt des Versetzens geltenden Fassung des EEG immer noch vorgesehen ist. Das bedeutet, dass beispielsweise folgende Konstellationen nicht mehr vergütet würden:

Inbetriebnahme bis	Versetzung ab	Versetzung auf/an	Vergütung
31.12.2008	01.01.2009	Fassade als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes	kein Fassadenbonus
31.12.2010	01.01.2011	ehemalige Ackerfläche	keine Vergütung
31.03.2012	01.04.2012	Nichtwohngebäude im Außenbereich und Voraussetzung des § 32 Abs. 3 EEG 2012 nicht erfüllt	keine Gebäudevergütung

Sofern der entsprechende Vergütungstatbestand immer noch gegeben ist, gelte der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Inbetriebnahme für den neuen Installationsort gewährte Vergütungssatz, auch wenn dieser höher ist als vor der Versetzung.

### Mitteilungspflichten beim Netzbetreiber

Laut Clearingstelle EEG ist sowohl dem Netzbetreiber des neuen Standortes als auch des vorherigen Standortes unverzüglich die geänderte Leistung mitzuteilen. Zusätzlich muss der Anlagenbetreiber den künftigen Netzbetreiber unverzüglich über den neuen Standort und über das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum der PV-Module informieren.

Die Bundesnetzagentur sei allerdings bei Versetzungen nicht noch einmal zu benachrichtigen.

### Technische Vorgaben für PV-Anlagen

Bei den technischen Vorgaben für PV-Anlagen nach § 6 EEG 2012 (bei Bestandsanlagen i. V. m. § 66 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2012) komme es grundsätzlich auf das Inbetriebnahmedatum der Module an.

Eine Ausnahme gilt laut Clearingstelle EEG dann, wenn sich durch das Versetzen von PV-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, die Leistung der verbleibenden oder der neuen Installation verändert und dadurch die Bestimmungen nach § 66 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2012 greifen (siehe dazu die Tabelle auf Seite 5 unseres [Newsletters I.2013 vom 24. Januar 2013](#)).

### Fazit

Der Hinweis der Clearingstelle EEG überzeugt. Die Clearingstelle EEG bekräftigt zunächst den Grundsatz, dass das Versetzen einer Anlage an einen anderen Standort keine Auswirkungen auf den Inbetriebnahmezeitpunkt hat. Unter welchen Voraussetzungen dieser Grundsatz auch bei der Umsetzung von Biogas-BHKW und Windkraftanlagen gilt, ist Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Empfehlungsverfahrens der Clearingstelle EEG (vgl. hierzu Seite 3 unseres [Newsletters I.2013 vom 24. Januar 2013](#)).

Überzeugend erscheint auch, dass sich aufgrund eines Standortwechsels eine Änderung des Vergütungstatbestands ergeben kann, es jedoch im Hinblick auf die Degressionsbestimmungen gleichwohl bei dem ursprünglichen Inbetriebnahmedatum bleibt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) zwar in einem Urteil aus dem Jahr 2011 anders entschieden ([BGH, Urteil vom 9. Februar 2011, Az. VIII ZR 35/10](#)). Das Urteil des BGH betraf jedoch den ungewöhnlichen Fall, dass eine bauliche Konstruktion erst einige Jahre nach Inbetriebnahme der PV-Anlage zu einem Gebäude wurde. Der BGH kam hier in der Sache wenig überzeugend – zu dem Ergebnis, dass die Degressionsvorschriften analog anzuwenden sind. Für Versetzungen seit dem 1. Januar 2009 besteht nach Ansicht der Clearingstelle EEG jedoch aufgrund der neuen Degressionsvorschriften keine Regelungslücke mehr, so dass eine erneute Vergütungsdegression nicht mehr in Betracht kommt.

Nicht vom Hinweis der Clearingstelle EEG erfasst, ist beispielsweise das Ersetzen von defekten oder gestohlenen Modulen. Ersetzte Module können nicht noch einmal mit Anspruch auf Vergütung versetzt werden.

Den Hinweis der Clearingstelle EEG finden Sie [hier](#).

**Ansprechpartnerin: Sabine Czech**

# VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

## Vorträge

### Biogas – Märkte, Recht und Wirtschaftlichkeit

#### Biomethan: Netzanschluss und Transportentwicklung in der Praxis

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow

Fraunhofer UMSICHT: 6. Workshop Biogas

15. Mai 2013 in Oberhausen

### Biogaseinspeisung und Power-to-Gas

Rechtsanwälte Dr. Florian Valentin, Hartwig von Bredow und Sabine Czech

Doebler | PR Agentur für Kommunikation und Politik: Kompaktseminar

3. Juni 2013 in Berlin

### Marktintegration von PV-Anlagen

Rechtsanwälte Dr. Florian Valentin und Dr. Steffen Herz

Doebler | PR Agentur für Kommunikation und Politik: Kompaktseminar

13. September 2013 in Berlin

## Veröffentlichungen

### Die Gestaltungsspielräume sind größer als man denkt

Hartwig von Bredow

Energie & Management, 1. April 2013, 7/13, S. 33

### Was heißt unmittelbar verbundene Nachrotte?

Hartwig von Bredow und Burkhard Hoffmann

H&K aktuell, Humuswirtschaft & Kompost, 4/2013, S. 4 f.

# Grüne Energie hat Recht.

## Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

**FEEDBACK**

**FRAGEN**

**LOB**

**KRITIK**

## HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Rechtsanwälte,  
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20  
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail [info@vonbredow-valentin.de](mailto:info@vonbredow-valentin.de)  
[www.vonbredow-valentin.de](http://www.vonbredow-valentin.de)